

## **Hochschule der Bundesagentur für Arbeit**

### **Studien- und Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge**

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 6 Nr. 2 der Grundordnung hat der Senat am 22. März 2016 die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) beschlossen. Sie wurde am 29. April 2016 durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit genehmigt.

#### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Allgemeine Grundsätze
- § 4 Nachteilsausgleich
- § 5 Hochschulzugang
- § 6 Studienbeginn, Studiendauer und Studienverlauf
- § 6a Kommission für curriculare Weiterentwicklung
- § 7 Praktikumstrimester
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsleistungen
- § 10 Prüferinnen und Prüfer
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 13 Bachelorgrad und Bachelorurkunde
- § 14 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 15 Prüfungsakten
- § 16 Prüfungsleistungen während der Präsenz- und der Praktikumstrimester
- § 17 Abschließende Prüfung (Bachelor-Thesis und Kolloquium)
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung von Noten
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen
- § 21 Bekanntgabe von Prüfungsleistungen
- § 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 23 Rechtsbehelf und Rechtsbehelfsbelehrung
- § 23a Auslaufen eines Studiengangs
- § 24 Inkrafttreten

## **Anlagen**

- (a) Studiengang Arbeitsmarktmanagement
- (b) Studiengang Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Studiengänge

- (a) Arbeitsmarktmanagement,
- (b) Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung.

### **§ 2 Ziel des Studiums**

<sup>1</sup>Das Studium befähigt die Studierenden, durch selbständige Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden komplexe berufspraktische Anforderungen in den Aufgabenfeldern der Bundesagentur für Arbeit zu bewältigen. <sup>2</sup>Die Studierenden werden auch auf forschungsorientierte Aufgaben vorbereitet. <sup>3</sup>Neben fachlichen Kenntnissen sind personale und soziale Kompetenzen zu fördern.

### **§ 3 Allgemeine Grundsätze**

<sup>1</sup>Die Hochschule fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirkt auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie hin. <sup>2</sup>Bei der Festsetzung von Terminen zur Erbringung von Prüfungsleistungen sind Mutterschutzfristen und die Elternzeit zu beachten.

### **§ 4 Nachteilsausgleich**

- (1) <sup>1</sup>Macht ein Studierender oder eine Studierende durch die Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung (z.B. schwerbehinderte Menschen), einer chronischen oder andauernden Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung festgelegten Fristen abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, gegebenenfalls auch innerhalb einer entsprechenden verlängerten Bearbeitungszeit. <sup>2</sup>Sofern ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für eine schriftliche Arbeit gestellt wird, muss dieser Antrag während der Bearbeitungszeit gestellt werden; bei Klausuren vor Beginn der Prüfungsleistung. <sup>3</sup>Im Falle der Verlängerung der Frist wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet. <sup>4</sup>Eine Verlängerung kann jedoch nur um maximal die Zeit erfolgen, die vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit bis zum Abgabezeitpunkt verblieb.
- (2) Gleiches gilt, wenn der oder die Studierende wegen der Betreuung von Kindern unter 18 Jahren oder von pflegebedürftigen Angehörigen daran gehindert ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen.

### **§ 5 Hochschulzugang**

- (1) <sup>1</sup>Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Hochschule. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Zulassungsordnung.
- (2) Zum Studium kann zugelassen werden, wer seine Qualifikation aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung nachweist.

- (3) Im Übrigen können beruflich Qualifizierte zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 58 Abs. 2 Nr. 5 LHG BW oder § 58 Absatz 2 Nr. 6 LHG BW erfüllen.
- (4) Nicht zugelassen wird, wer die Prüfung in einem Studiengang nach § 1 oder in einem Studiengang der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Arbeitsverwaltung, endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Bei ausländischen Bildungsabschlüssen erfolgt die Entscheidung über die Gleichwertigkeit gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 10 LHG BW.

## § 6 Studienbeginn, Studiendauer und Studienverlauf

- (1) <sup>1</sup>Das Studium dauert drei Jahre.<sup>2</sup>Es besteht aus neun Studientrimestern, davon fünf Präsenztrimester und vier Praktikumstrimester.
- (2) Das Studium wird in folgenden Abschnitten durchgeführt:

September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August
<b>Präsenztrimester 1</b>				Praktikumstrimester A				<b>Präsenztrimester 2</b>			
Praktikumstrimester B				<b>Präsenztrimester 3</b>				Praktikumstrimester C			
<b>Präsenztrimester 4</b>				Praktikumstrimester D				<b>Präsenztrimester 5</b>			

- (3) <sup>1</sup>Die Studiendauer kann auf Antrag des oder der Studierenden von der zuständigen Arbeitsagentur und im Benehmen mit der Hochschule verlängert werden, wenn das Studium
  1. wegen längerer Krankheit,
  2. durch Ableistung des Freiwilligen Wehrdienstes oder eines Ersatzdienstes oder
  3. aus anderen zwingenden Gründen
 unterbrochen wurde und das Studienziel ansonsten nicht erreicht werden kann. <sup>2</sup>Die Präsenz- und Praktikumstrimester müssen dann nicht in einem Zug durchlaufen werden. <sup>3</sup>Erworbene Credit Points (CP) bleiben erhalten und werden bei einer späteren Fortsetzung des Studiums anerkannt.
- (4) <sup>1</sup>Das Studienprogramm ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul umfasst thematisch zusammenhängende Stoffgebiete und beschreibt aufeinander abgestimmte Qualifikationsziele und Qualifikationsinhalte. <sup>3</sup>Ein Modul kann aus mehreren Kursen bestehen.
- (5) <sup>1</sup>Es gibt Pflichtmodule (P) und Wahlpflichtmodule (WP).<sup>2</sup>Pflichtmodule sind für alle Studierenden obligatorisch. <sup>3</sup>Bei Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden aus einem Angebot auswählen. <sup>4</sup>Aus der dieser Ordnung beigefügten Anlage sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Einzelheiten über die zu erreichenden Credit Points ersichtlich.
- (6) <sup>1</sup>Nach dem dritten Präsenztrimester wird das Studium in einem der in der jeweiligen Anlage genannten Studienschwerpunkte fortgesetzt. <sup>2</sup>Die Verteilung der Studienplätze auf die einzelnen Studienschwerpunkte wird im Einvernehmen zwischen Hochschule und der Zentrale der Bundesagentur für jeden Studiengang festgelegt. <sup>3</sup>Die Zuordnung zu den Studienschwerpunkten richtet sich grundsätzlich nach den Interessen der

Studierenden. <sup>4</sup>Übersteigt jedoch die Zahl der interessierten Studierenden die Zahl der verfügbaren Studienplätze in einem Studienschwerpunkt, so findet ein Auswahlverfahren durch die Hochschule statt. <sup>5</sup>Die Art des Auswahlverfahrens wird den Studierenden im dritten Präsenztrimester in geeigneter Form bekanntgegeben. <sup>6</sup>Ein Anspruch auf Zuordnung zu einem bestimmten Studienschwerpunkt besteht nicht.

## **§ 6a Kommission für curriculare Weiterentwicklung**

- (1) <sup>1</sup>Die Hochschule sorgt dafür, dass die Curricula der Bachelor-Studiengänge kontinuierlich weiterentwickelt werden. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck wird eine ständige Kommission für die Weiterentwicklung der Curricula eingerichtet. <sup>3</sup>Die Kommission soll mindestens zweimal im Jahr tagen. <sup>4</sup>Die Organisation der Sitzungen obliegt dem Rektorat.
- (2) Die Kommission berät das Rektorat und den Senat und hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  - Revision bestehender Curricula
  - Erarbeitung neuer Studieninhalte (Module)
  - Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Lehr- und Lernformen
  - Erarbeitung von Empfehlungen zur Anpassung von Prüfungs- und Studienordnungen aufgrund von curricularen Anforderungen
  - enge Zusammenarbeit mit der Praktikumskommission und dem Evaluationsbeauftragten bei curricularen Fragen
  - Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der (Re-)Akkreditierung der Bachelor-Studiengänge (Programmakkreditierung)
- (3) Die Kommission hat folgende Zusammensetzung:
  - der/die Rektor/in der Hochschule oder sein/e Stellvertreter/in
  - fünf Professoren/innen, die nicht dem Rektorat angehören
  - eine Lehrkraft für besondere Aufgaben
  - vier Studierende (AMM Mannheim, BBB Mannheim, AMM Schwerin, BBB Schwerin)
  - in beratender Funktion: ein/e Vertreter/in der Zentrale der BA
  - in beratender Funktion: eine Vorsitzende/ein Vorsitzender der Geschäftsführung (Agentur für Arbeit), eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer (gemeinsame Einrichtung)
- (4) Die Leitung der Kommission obliegt dem/der Rektor/in oder seinem/r Stellvertreter/in. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den/die Rektor/in auf Vorschlag des Senats.

## **§ 7 Praktikumstrimester**

- (1) <sup>1</sup>Die Praktikumstrimester befähigen die Studierenden, die in den Präsenztrimestern vermittelten Qualifizierungsinhalte im Berufskontext anzuwenden und die dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse in den folgenden Präsenztrimestern zu reflektieren. <sup>2</sup>Im Zusammenhang mit den Praktika erbringen die Studierenden Prüfungsleistungen, die von der Hochschule gestellt und betreut werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.
- (2) Die Praktikumstrimester werden in einer Dienststelle im Geschäftsbereich der Bundesagentur für Arbeit oder in einer anderen geeigneten Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet.

- (3) Die Studierenden sollen nach Möglichkeit im Praktikumstrimester C ein Praktikum im Ausland oder ein Betriebspraktikum ableisten.
- (4) Auslandspraktika können bei staatlichen Stellen oder einer anderen geeigneten Einrichtung absolviert werden. Bei der Auswahl des Praktikumsplatzes unterstützt die Hochschule die Studierenden.
- (5) Den Studierenden wird für die Dauer des Praktikums eine von der zuständigen Arbeitsagentur bestimmten Tutorin oder ein Tutor zur Seite gestellt.
- (6) Während des Praktikums sollen sich die Studierenden durch fortschreitend selbstständiger werdende Mitarbeit an geeigneten Aufgaben darin üben, praktische Anforderungen bei der Arbeitsmarktintegration, der Leistungsberatung und dem Arbeitsmarkt und Public Management sowie bei der Beruflichen Beratung, dem Fallmanagement und der Teilhabe am Arbeitsleben zu bewältigen.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig und entscheidet in allen die Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung betreffenden Fragen. <sup>2</sup>Er ist insoweit insbesondere zuständig für
  - a) die Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Modulprüfungen,
  - b) die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
  - c) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
  - d) Entscheidungen über Anträge zur zweiten Wiederholungsprüfung,
  - e) Entscheidungen zu beantragten Prüfungsteilnahmen bei Gasthörerschaft,
  - f) Entscheidungen über die Einziehung von Zeugnissen und Urkunden,
  - g) Entscheidungen über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
  - h) Entscheidungen bezüglich Fristüberschreitung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
  - i) Stellungnahmen zu Entscheidungen bzw. Abhilfeentscheidungen im Widerspruchsverfahren zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Lehrkräfte. <sup>2</sup>Außerdem gehören dem Prüfungsausschuss zwei Studierende mit beratender Stimme an. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors durch den Senat bestellt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der studentischen Vertreter beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf die oder den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses übertragen. <sup>3</sup>Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird bei der Organisation der Prüfungen vom Studierendenservice unterstützt. Eine Betreuerin oder ein Betreuer des

Studierendenservice nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teil. <sup>2</sup>Über die Sitzungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet dem Senat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Er gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Der Bericht wird in geeigneter Weise offengelegt.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.
- (8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind der bzw. dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Während des Studiums müssen mehrere Prüfungsleistungen erbracht werden. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungen, die von einem/einer Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden und bestehen aus Prüfungsleistungen während der Präsenztrimester, Prüfungsleistungen während der Praktikumstrimester, aus der Bachelor-Thesis und dem dazugehörenden Kolloquium.
- (2) <sup>1</sup>Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten Credit Points (CP) entspricht. <sup>2</sup>Bei erfolgreich erbrachter Prüfungsleistung wird die volle Anzahl der dafür vorgesehenen CP erzielt. <sup>3</sup>Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 CP erreicht werden.
- (3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch mehrere Studierende gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeit), wenn der Beitrag jedes einzelnen Prüflings erkennbar, abgrenzbar und bewertbar ist.
- (4) <sup>1</sup>Die Art der jeweils geforderten Prüfungsleistung wird spätestens zu Beginn des Studientrimesters von der oder dem Modulverantwortlichen verbindlich festgelegt. <sup>2</sup>Die Studierenden werden rechtzeitig über den Termin und die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Hilfsmittel sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer informiert.
- (5) Der Studierendenservice der Hochschule bestätigt die Prüfungsleistungen und führt die entsprechenden Nachweise.

## **§ 10 Prüferinnen und Prüfer**

<sup>1</sup>Die Abnahme von Prüfungsleistungen obliegt in der Regel den Professorinnen und Professoren sowie den Lehrkräften. Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. <sup>2</sup>Von beiden Prüfern der Bachelor-Thesis (§ 17) muss mindestens einer eine Professorin oder ein Professor sein. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen während der Präsenztrimester werden in der Regel von den Lehrenden der jeweiligen Module abgenommen. <sup>4</sup>Zu Prüferinnen und Prüfern können auch in der beruflichen Ausbildung und Praxis erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

## **§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden vom Prüfungsausschuss anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt

werden; die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

- (2) <sup>1</sup>Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. <sup>2</sup>Die Beweislast, dass der Antrag die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule. <sup>3</sup>Der Antrag auf Anrechnung muss vor Erbringung der Prüfungsleistung nach dieser Ordnung gestellt werden. <sup>4</sup>Eine ergebnisorientierte Antragstellung ist somit unzulässig.
- (3) Die Anrechnung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist nicht möglich, wenn eine Teilleistung oder eine Prüfungsleistung nach § 17 anerkannt werden soll.
- (4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) <sup>1</sup>Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können unter Beibringung geeigneter Nachweise auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss angerechnet werden, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen nach § 5 erfüllt sind. <sup>2</sup>Eine Anrechnung ist möglich, wenn die dabei bewältigten Anforderungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>4</sup>Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden.

## **§ 12 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote errechnet sich aus den Noten der benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Die Note der abschließenden Prüfung (§ 17) geht zu einem Neuntel in die Gesamtnote ein. <sup>3</sup>Der ungerundete Durchschnitt der weiteren bestandenen und benoteten Prüfungsleistungen geht zu acht Neunteln in die Gesamtnote ein. <sup>4</sup>Für die Berechnung der Gesamtnote gelten § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den Prüfungsleistungen während der Präsenztrimester und der Praktikumstrimester (§16) sowie der abschließenden Prüfung (§ 17). <sup>2</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von acht Wochen ein Zeugnis ausgestellt. <sup>3</sup>Dieses enthält die Bezeichnung des Studienganges sowie des Studienschwerpunktes und die Gesamtnote mit dem nach § 18 ermittelten numerischen Wert als Klammerzusatz.
- (3) <sup>1</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des 31. August des Prüfungsjahres oder, sofern das Studium nicht innerhalb der in § 6 Abs. 1 dieser Ordnung festgelegten Studienzeit absolviert wurde, das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>2</sup>Es wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Zur Förderung der internationalen Transparenz der deutschen akademischen Abschlüsse wird in einem Anhang zum Bachelorzeugnis ein Diploma Supplement einschließlich eines ECTS-Notenspiegels – auch in englischer Sprache – ausgestellt.

## **§ 13 Bachelorgrad und Bachelorurkunde**

- (1) Die Hochschule verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den Bachelorgrad Bachelor of Arts, abgekürzt B.A.
- (2) Mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde unter dem gleichen Datum ausgestellt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. § 12 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Bachelorgrad darf erst mit Aushändigung der Urkunde geführt werden.

#### **§ 14 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 18 Abs. 3 berichtigt werden. <sup>2</sup>Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden" bewertet und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) <sup>1</sup>Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde oder vorsätzlich zu Unrecht erwirkt wurde, dass eine Prüfungsleistung abgelegt werden konnte.

#### **§ 15 Prüfungsakten**

- (1) <sup>1</sup>Nachweise über die Bewertungen der Prüfungsleistungen sowie Kopien von Zeugnissen und Bachelorurkunde sind zu den Prüfungsakten zu nehmen. <sup>2</sup>Diese werden bei der Hochschule mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Studiums aufbewahrt. <sup>3</sup>Die Vorschriften über die Führung von Personalakten bei der Bundesagentur für Arbeit bleiben unberührt.
- (2) Der geprüften Person wird auf Antrag bis spätestens ein Jahr nach Abschluss des Studiums Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### **§ 16 Prüfungsleistungen während der Präsenz- und der Praktikumstrimester**

- (1) Durch Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen, spezielle Fragestellungen einordnen sowie mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit wissenschaftlichen Methoden Aufgaben lösen können.
- (2) <sup>1</sup>Folgende Arten der Prüfungsleistungen sind möglich:
- (a) Bericht (B)
  - (b) Hausarbeit (H)
  - (c) IT-gestützte Arbeit (IT)
  - (d) Klausur (K)
  - (e) Kolloquium (KO)
  - (f) Projektarbeit (PA)
  - (g) Referat (R)
  - (h) Praktische Übung (PÜ)
  - (i) Studienarbeit (StA)
  - (j) Praktikumsdokumentation (D).

<sup>2</sup>Eine Kombination von zwei nach Satz 1 möglichen Prüfungsleistungen bei Prüfungsleistungen in einem Präsenztrimester ist nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich, sofern dies zu Beginn des Trimesters gemäß § 9 Abs. 4 dieser Ordnung bekannt gegeben wird und der für die Erbringung



der Prüfungsleistung erforderliche Zeitaufwand den der Lehrveranstaltung zugeordneten Credit Points entspricht. <sup>3</sup>Eine derartige Kombination von Prüfungsleistungen nach Satz 1 Buchstaben a, b, e und f ist nicht möglich. <sup>4</sup>Eine Kombination von Prüfungsleistungsarten im Praktikumstrimester ist nicht möglich.

- (3) <sup>1</sup>Der Bericht nach Abs. 2 Buchstabe (a) ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einer bestimmten Aufgabe ausschließlich im Rahmen der Praktikumstrimester. Die Bearbeitungsdauer beträgt drei Wochen.
- (4) <sup>1</sup>Die Hausarbeit nach Abs. 2 Buchstabe (b) ist eine schriftliche Ausarbeitung, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden sollte und deren Bearbeitungsdauer auf vier Wochen festgelegt ist. <sup>2</sup>Es gilt § 9 Abs. 3 dieser Ordnung.
- (5) <sup>1</sup>Bei der IT-gestützten Arbeit nach Abs. 2 Buchstabe (c) müssen die Studierenden mittels PC Sachverhalte (Aufgabe) unter Verwendung von Fachverfahren, wie z. B. VERBIS, COLIBRI und ELBA lösen, wobei der überwiegende Anteil der Aufgaben unter Verwendung eines PC zu lösen sein soll. <sup>2</sup>Die Dauer beträgt 90 Minuten, es sei denn, es liegt ein Fall des Abs. 2 Satz 2 vor.
- (6) <sup>1</sup>Die Klausur nach Abs. 2 Buchstabe (d) ist eine schriftliche Prüfungsleistung von 90 Minuten, es sei denn, es liegt ein Fall des Abs. 2 Satz 2 vor. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann die Klausur oder ein Teil von ihr, soweit er nicht mit mehr als 30 % in die Gesamtbewertung eingeht, im Antwort-Wahl-Verfahren (multiple choice) durchgeführt werden, wobei der Prüfling für jede Prüfungsaufgabe anzugeben hat, welche Antwortmöglichkeit er für zutreffend hält.
- (7) <sup>1</sup>Das Kolloquium nach Abs. 2 Buchstabe (e) ist eine mündliche Prüfung, in der bis zu vier Studierende in einer Prüfungsgruppe in einem Modul geprüft werden. <sup>2</sup>Die Dauer der Prüfung beträgt auf die Anzahl der Studierenden gerechnet mindestens 20 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (8) <sup>1</sup>Die Projektarbeit nach Abs. 2 Buchstabe (f) ist eine Gruppenarbeit. <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Projektarbeit sind durch eine schriftliche Ausarbeitung (Projektbericht) und/ oder durch eine mündliche Präsentation nachzuweisen. <sup>3</sup>Es gilt § 9 Abs. 3 dieser Ordnung. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten sollte die Dauer des Trimesters nicht überschreiten.
- (9) <sup>1</sup>Das Referat gemäß Abs. 2 Buchstabe (g) besteht aus einem mündlichen Vortrag und einer kurzen schriftlichen Ausarbeitung und umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. <sup>2</sup>Ein Referat kann unter Beachtung von § 9 Abs. 3 dieser Ordnung von maximal zwei Studierenden zusammen abgelegt werden. <sup>3</sup>Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 20 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten.
- (10) <sup>1</sup>Die praktische Übung nach Abs. 2 Buchstabe (h) kann in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht werden und umfasst die Bearbeitung eines aus der Praxis stammenden Falles oder einer fiktiven praktischen Situation (z B. Beratungsgespräch). <sup>2</sup>Eine praktische Übung kann auch im Rahmen des Praktikumsabschnittes als Prüfungsleistung verlangt werden.
- (11) Die Studienarbeit nach Abs. 2 Buchstabe (i) ist eine kurze schriftliche Auseinandersetzung mit ausgewählten Gegenständen eines Moduls, deren Bearbeitungszeit 2 Wochen nicht überschreitet und deren Ergebnisse gegebenenfalls im Rahmen der Lehrveranstaltung vorgestellt werden sollen.
- (12) <sup>1</sup>Die Praktikumsdokumentation nach Abs. 2 Buchstabe (j) besteht aus einem Lerntagebuch und einem Reflexionsbericht. <sup>2</sup>Beide Ausarbeitungen sind schriftlich vorzulegen. Die Bearbeitungsdauer beträgt sechs Wochen.
- (13) Mündliche Prüfungsleistungen werden grundsätzlich in der Sprache erbracht, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde.

- (14) <sup>1</sup>Die Hochschule kann weitere Einzelheiten zu den in Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen regeln. <sup>2</sup>Dabei ist auf eine Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen zu achten.

### **§ 17 Abschließende Prüfung (Bachelor-Thesis und Kolloquium)**

- (1) Mit der Bachelor-Thesis sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit eine Aufgabenstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelor-Thesis wird zum Ende des 4. Präsenztrimesters von einer Professorin oder einem Professor vergeben, die oder der die Arbeit auch betreut. <sup>2</sup>Eine hauptamtliche Lehrkraft der HdBA kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss zur Betreuerin oder zum Betreuer der Thesis bestellt werden, wenn sie mindestens einen Master-äquivalenten Abschluss (300 ECTS-Punkte) aufweist. <sup>3</sup>Thema und Zeitpunkt der Themenausgabe werden dokumentiert.
- (2a) <sup>1</sup>Ist eine Person, die Bachelorarbeiten betreuen soll, aus wichtigem Grund an der Betreuung gehindert, so bestellt die Rektorin bzw. der Rektor eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer. <sup>2</sup>Die hiervon betroffenen Studierenden sind zuvor anzuhören. <sup>3</sup>Wichtige Gründe können sich insbesondere aus einer Erkrankung oder der Beendigung der Lehrtätigkeit an der Hochschule ergeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt vier Monate. <sup>2</sup>Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der betreuenden Prüferin oder des betreuenden Prüfers.
- (4) Der Senat kann Einzelheiten der Bachelor-Thesis bezüglich Umfang, Form und Veröffentlichung regeln.
- (5) <sup>1</sup>Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß bei der Hochschule abzugeben. <sup>2</sup>Der Abgabezeitpunkt wird dokumentiert. <sup>2</sup>Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (6) <sup>1</sup>Die Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern in der Regel innerhalb von acht Wochen unabhängig voneinander nach § 18 Abs. 1 zu bewerten. <sup>2</sup>Beträgt die Notendifferenz zwei volle Notenstufen oder mehr, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittprüferin oder einen Drittprüfer. <sup>3</sup>Die Gesamtbewertung der Bachelor-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer. <sup>4</sup>§ 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (7) <sup>1</sup>Das Kolloquium über die Bachelor-Thesis wird von den beiden Prüfenden der Bachelor-Thesis mit der oder dem Studierenden geführt. <sup>2</sup>Durch das Kolloquium soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende fähig ist, das methodische Vorgehen und die Ergebnisse der Bachelor-Thesis selbständig zu begründen. <sup>3</sup>Bestandteil des Kolloquiums ist eine 10- bis 15-minütige Präsentation der oder des Studierenden, in der das Vorgehen und die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit dargestellt werden. <sup>4</sup>Das Kolloquium einschließlich der Präsentation soll rund 40 Minuten dauern. <sup>5</sup>Es kann mit der in Form eines Kolloquiums erbrachten Prüfungsleistung zu einem der Module des 5. Präsenztrimesters organisatorisch verbunden werden. <sup>6</sup>Das Kolloquium wird von den beiden Prüferinnen oder Prüfern nach § 18 Abs. 1 bewertet. <sup>7</sup>Die Gesamtbewertung des Kolloquiums ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Prüfenden. <sup>8</sup>§ 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Die Gesamtbewertung der abschließenden Prüfung setzt sich aus der Bewertung der Bachelor-Thesis nach Abs. 6 und der Bewertung des Kolloquiums nach Abs. 7

zusammen. <sup>2</sup>Bei der Durchschnittsbildung wird die Bewertung der Bachelor-Thesis dreimal so stark gewichtet wie die Bewertung des Kolloquiums. <sup>3</sup>§ 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Die abschließende Prüfung ist nur bestanden, wenn beide Prüfungsteile bestanden sind.

### § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung von Noten

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern unabhängig voneinander bewertet. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 16 Abs. 2 Buchstabe (a) bis (i) sind Noten zu verwenden. <sup>3</sup>Diese ergeben sich aus den numerischen Werten von 1 bis 5:

Note	Beschreibung	numerischer Wert
sehr gut	eine Leistung, die weit über dem Durchschnitt liegt:	1,0 und 1,3
gut	eine Leistung, die über dem Durchschnitt liegt:	1,7 und 2,0 und 2,3
befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht:	2,7 und 3,0 und 3,3
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht:	3,7 und 4,0
nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht:	5,0

<sup>4</sup>Prüfungsleistungen nach § 16 Abs. 2 Buchstabe (j) werden als nicht benotete Prüfungsleistungen mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(2) <sup>1</sup>Als Bewertungshilfsgröße innerhalb von Prüfungsleistungen nach § 16 Abs. 2 Buchstabe (a) bis (i) können Bewertungspunkte verwendet werden. <sup>2</sup>Die Zuordnung zwischen Bewertungspunkten und numerischem Wert wird durch folgende Tabelle bestimmt:

Bewertungspunkte (Prozent Anteile)	numerischer Wert	Note
100 bis 95	1,0	sehr gut
unter 95 bis 90	1,3	
unter 90 bis 85	1,7	gut
unter 85 bis 80	2,0	
unter 80 bis 75	2,3	
unter 75 bis 70	2,7	befriedigend
unter 70 bis 65	3,0	
unter 65 bis 60	3,3	
unter 60 bis 55	3,7	ausreichend
unter 55 bis 50	4,0	
unter 50 bis 0	5,0	nicht ausreichend

(3) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 dieser Ordnung errechnet sich die Note aus der Summe der jeweils vergebenen Bewertungspunkte, ausnahmsweise aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Note lautet dann:

sehr gut	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,4
gut	bei einem Durchschnitt von 1,5 bis einschließlich 2,4
befriedigend	bei einem Durchschnitt von 2,5 bis einschließlich 3,4
ausreichend	bei einem Durchschnitt von 3,5 bis einschließlich 4,0
nicht ausreichend	bei einem Durchschnitt von 4,1 oder schlechter.

## **§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn jemand ohne wichtigen Grund einen Prüfungstermin versäumt oder von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. <sup>4</sup>Wird der Grund als wichtig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>5</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei der Einhaltung von Fristen oder den Gründen für ein Versäumnis oder einen Rücktritt steht der Krankheit von Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu betreuenden Kindes oder pflegebedürftiger Angehöriger gleich.
- (4) <sup>1</sup>Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder das eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen (Exmatrikulation).
- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## **§ 20 Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet wurden und damit 180 Credit Points erzielt wurden. <sup>2</sup>Das Studium endet mit dem 31. August des Prüfungsjahres oder, sofern das Studium nicht innerhalb der nach § 6 Abs. 1 dieser Ordnung festgelegten Studienzeit absolviert wurde, mit dem Tag der letzten Prüfungsleistung.
- (2) <sup>1</sup>Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so wird das der bzw. dem Studierenden bekannt gegeben. <sup>2</sup>Sie bzw. er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls wie und zu welchem Termin die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, stellt die Hochschule auf Antrag eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 21 Bekanntgabe von Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Das Ergebnis bestandener, schriftlicher Prüfungsleistungen gilt den Studierenden auf elektronischem Weg über das verwendete Selbstinformationssystem am dritten Tag

der Einstellung in das System als bekanntgegeben. <sup>2</sup>Das Ergebnis nicht bestandener Prüfungsleistungen wird den Studierenden durch einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid mitgeteilt. <sup>3</sup>Gleiches gilt für den Fall, dass die Abschließende Prüfung (§ 17) nicht bestanden wurde. <sup>4</sup>Eine eventuelle vorherige Einstellung des Ergebnisses nicht bestandener Prüfungsleistungen in das Selbstinformationssystem gilt als unverbindliche Vorabinformation.

- (2) Ergebnisse von mündlichen Prüfungen werden dem oder der Studierenden unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung von dem Prüfer/der Prüferin bekanntgegeben.
- (3) Die von der Hochschulleitung vorgegebenen Korrekturzeiten sind einzuhalten.

## **§ 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden; bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.<sup>2</sup>Für die Wiederholung der Prüfungsleistungen während der Präsenztrimester kann auf Antrag des Prüfers an den Prüfungsausschuss von diesem eine andere Art der Prüfungsleistung zugelassen werden. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb der ersten fünf Wochen des nachfolgenden Präsenztrimesters abgelegt werden. <sup>4</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung während eines Praktikumstrimesters muss im nächsten Praktikumstrimester wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung wegen eines besonderen Härtefalls zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen zudem die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. <sup>2</sup>Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage der Prüfling gehindert war, die erste Wiederholungsprüfung erfolgreich abzulegen. <sup>3</sup>Beim erstmaligen Antrag auf zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung kann der Prüfungsausschuss diesem auch ohne Vorliegen eines besonderen Härtefalls zustimmen, wenn der bisherige Studienverlauf einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lässt. <sup>4</sup>Der Antrag auf zweite Wiederholung hat innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Wiederholungsversuches zu erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Die Abschließende Prüfung (§ 17) kann, wenn sie insgesamt nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

## **§ 23 Rechtsbehelf und Rechtsbehelfsbelehrung**

- (1) <sup>1</sup>Der oder die Studierende kann gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren Widerspruch erheben. <sup>2</sup>Um eine Überprüfung der Prüfungsleistungen zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die Einwendungen gegen die Bewertungen von Prüfungsleistungen genau dargelegt und substantiiert werden. <sup>3</sup>Es ist im Einzelnen darzulegen, welche Bewertung aus welchen Gründen angefochten werden soll. <sup>4</sup>Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor oder die Rektorin unter Bezugnahme der Stellungnahme der Prüfer/innen und gegebenenfalls des Prüfungsausschusses.
- (2) <sup>1</sup>Ein Widerspruch gegen einen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eingelegt werden. <sup>2</sup>Der Widerspruch ist bei dem Rektor bzw. der Rektorin der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit, Seckenheimer Landstraße 16, 68163 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

## **§ 23a Auslaufen eines Studiengangs**

- (1) Vor Einstellung eines Studiengangs nach § 1 erlässt der Senat der Hochschule eine Ordnung über das Auslaufen des Studiengangs.

- (2) <sup>1</sup>Die Ordnung über das Auslaufen des Studiengangs regelt die letztmalige Immatrikulationsmöglichkeit, das Ende der Veranstaltungen, die Fristen zur Erbringung von Prüfungsleistungen, den Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangs und den Umgang mit Studierenden, die nach Ablauf der Fristen das Studium noch nicht beendet haben. <sup>2</sup>Sie kann weitere Regelungen zum Auslaufen des Studiengangs enthalten.

#### **§ 24 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt außer Kraft, wenn eine neue Studien- und Prüfungsordnung beschlossen und vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit genehmigt worden ist. <sup>3</sup>Für Studierende bis zum Einstellungsjahrgang 2015 gelten weiterhin die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 17. Juni 2015.

## Anlagen

### (a) Studiengang Arbeitsmarktmanagement (AMM)

Zur Ausrichtung auf die besonderen berufspraktischen Anforderungen in den Aufgabenfeldern der Bundesagentur für Arbeit können ab dem Praktikumstrimester C folgende Studienschwerpunkte belegt werden:

- Arbeitsmarktintegration,
- Leistungsrecht und Leistungsberatung,
- Arbeitsmarkt und Public Management.

Die Einzelheiten ergeben sich aus folgender Tabelle. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann ausnahmsweise eine andere Prüfungsform als die in der Tabelle aufgeführte von der Rektorin oder dem Rektor zugelassen werden.

	<b>Modul-Code</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modul-typ</b>	<b>CP</b>	<b>PL-Art/Dauer</b> (siehe §16 Abs.2 SPO)
<b>Präsenztrimester 1</b>	4110	Orientierung und Propädeutik	P	2	Keine
	4120	Grundlagen der Statistik	P	3	K
	1110	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	P	4	K
	1120	Volkswirtschaftliche Grundlagen	P	4	K
	2110	Grundlagen der Integration	P	4	K
	2120	Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Beratung	P	4	K
	3110	Rechtswissenschaftliche Grundlagen	P	4	K
	<b>Praktikumsaufgaben</b>			<b>CP</b>	<b>PL-Art/Dauer</b> (siehe §16 Abs.2 SPO)
<b>Praktikums-trimester A</b>	2115	Integration Hospitation SGB II und SGB III	P	6	D
	2125	Beratungs- und Vermittlungsgespräche	P	3	B
	<b>Modul-Code</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modul-typ</b>	<b>CP</b>	<b>PL-Art/Dauer</b> (siehe §16 Abs.2 SPO)
<b>Präsenztrimester 2</b>	1210	Arbeitsmarktprozesse I: Arbeitsmarkttheorie und –statistik	P	5	K
	2210	Integration in Erwerbsarbeit I	P	5	H oder K oder R
	2220	Berufliche Aus- und Weiterbildung für AMM	P	5	H oder PA oder R
	2240	Beratungsprozesse I	P	5	H oder PÜ oder StA

	3210	Grundlagen des Sozialrechts	P	5	H oder K oder R
	3220	Arbeitsrecht	P	5	K
	<b>Praktikumsaufgaben</b>			<b>CP</b>	<b>PL-Art/Dauer</b> (siehe §16 Abs.2 SPO)
<b>Praktikums- trimester B</b>	1215	Regionale Arbeitsmärkte		3	B
	2245	Beratung I		3	B
	3215	Leistungsrecht I		3	B
	4215	Service Learning		5	PA
	<b>Modul- Code</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modul- typ</b>	<b>CP</b>	<b>PL-Art/Dauer</b> (siehe §16 Abs.2 SPO)
<b>Präsenztrimester 3</b>	1310	Personalmanagement	P	5	K
	1320	Public Management	P	5	K
	1330	Arbeitsmarktprozesse II : Arbeitsmarkttheorie und -politik	P	5	H oder K oder StA
	2310	Berufs- und Arbeitswissenschaft	P	5	H oder PA oder R
	2330	Beratungsprozesse II	P	5	H oder PÜ oder StA
	3310	Leistungsrecht I	P	5	H oder K oder R
	<b>Praktikumsaufgaben</b>			<b>CP</b>	<b>PL-Art/Dauer</b> (siehe §16 Abs.2 SPO)
<b>Praktikumstrimester C</b>	<b>Studienschwerpunkt Arbeitsmarktintegration</b>				
	2335	Beratung II		3	B
	2415	Arbeitsmarktintegration		3	B
	4315	Auslands-/Betriebspraktikum		3	B
	<b>Studienschwerpunkt Leistungsrecht und Leistungsberatung</b>				
	2335	Beratung II		3	B
	3315	Leistungsrecht II		3	B
	4315	Auslands-/Betriebspraktikum		3	B



<b>Studienschwerpunkt Arbeitsmarkt und Public Management</b>				
1325	Management		3	B
2335	Beratung II		3	B
4315	Auslands-/Betriebspraktikum		3	B
<b>Modul-Code</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modul-typ</b>	<b>CP</b>	<b>PL-Art/Dauer (siehe §16 Abs.2 SPO)</b>
<b>Studienschwerpunkt Arbeitsmarktintegration</b>				
1410	Arbeitgeberberatung I: Unternehmen und Rekrutierung	P	5	H oder K oder R
2410	Integration in Erwerbsarbeit II	P	5	H oder R
2420	Fallmanagement I	P	5	PA oder R
3410	Europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht	P	5	H oder K oder R
3420	Grundsicherung für Arbeitsuchende	P	5	H oder K oder R
4410	Forschungsseminar (Methoden)	P	3	H
<b>Studienschwerpunkt Leistungsrecht und Leistungsberatung</b>				
1410	Arbeitgeberberatung I: Unternehmen und Rekrutierung	P	5	H oder K oder R
2410	Integration in Erwerbsarbeit II	P	5	H oder R
3410	Europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht	P	5	H oder K oder R
3420	Grundsicherung für Arbeitsuchende	P	5	H oder K oder R
	Wahlpflichtmodul I	WP	5	
4410	Forschungsseminar (Methoden)	P	3	H
<b>Studienschwerpunkt Arbeitsmarkt und Public Management</b>				
1410	Arbeitgeberberatung I: Unternehmen und Rekrutierung	P	5	H oder K oder R
1420	Public Controlling	P	5	PA
2410	Integration in Erwerbsarbeit II	P	5	H oder R
3420	Grundsicherung für Arbeitsuchende	P	5	H oder K oder R
	Wahlpflichtmodul I	WP	5	
4410	Forschungsseminar (Methoden)	P	3	H

Präsenztrimester 4

				CP	PL-Art/Dauer (siehe §17 SPO)	
<b>Praktikums -trimester D</b>	<b>Bachelor-Thesis</b>			10	Abschlussarbeit	
	Modul- Code	Modulbezeichnung	Modul- typ	CP	PL-Art/Dauer (siehe §16 Abs.2 SPO)	
<b>Präsenztrimester 5</b>	<b>Studienschwerpunkt Arbeitsmarktintegration</b>					
	1510	Arbeitgeberberatung II: Märkte und Unternehmen	P	5	PA oder R oder PÜ	
	1520	Evaluation arbeitsmarktpolitischer Instrumente	P	5	K oder PA oder R	
	2510	Berufliche Eignungsdiagnostik für AMM	P	5	H oder PA oder R	
	2560	Integration in Erwerbsarbeit III	P	5	H oder KO oder R	
		Wahlpflichtmodul I	WP	5		
	<b>Studienschwerpunkt Leistungsrecht und Leistungsberatung</b>					
	1510	Arbeitgeberberatung II: Märkte und Unternehmen	P	5	PA oder PÜ oder R	
	3510	Leistungsrecht II	P	5	H oder K oder R	
	3530	Rechtliche Aspekte der Unternehmenskrise	P	5	PA oder R	
		Wahlpflichtmodul II	WP	5		
		Wahlpflichtmodul III	WP	5		
	<b>Studienschwerpunkt Arbeitsmarkt und Public Management</b>					
	1510	Arbeitgeberberatung II: Märkte und Unternehmen	P	5	PA oder PÜ oder R	
	1520	Evaluation arbeitsmarktpolitischer Instrumente	P	5	K oder PA oder R	
	1530	Projekt- und Changemanagement	P	5	H oder PA oder StA	
		Wahlpflichtmodul II	WP	5		
		Wahlpflichtmodul III	WP	5		
	<b>Summe der CP</b>				<b>180</b>	

## (b) Studiengang Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (BBB)

Zur Ausrichtung auf die besonderen berufspraktischen Anforderungen in den Aufgabenfeldern der Bundesagentur für Arbeit können ab dem Praktikumstrimester C folgende Studienschwerpunkte belegt werden:

- Berufsberatung,
- Fallmanagement,
- Teilhabe am Arbeitsleben.

Die Einzelheiten ergeben sich aus folgender Tabelle. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann ausnahmsweise eine andere Prüfungsform als die in der Tabelle aufgeführte von der Rektorin oder dem Rektor zugelassen werden.

	Modul-Code	Modulbezeichnung	Modul-typ	CP	PL-Art/Dauer (siehe §16 Abs.2 SPO)
Präsenztrimester 1	4110	Orientierung und Propädeutik	P	2	Keine
	4120	Grundlagen der Statistik	P	3	K
	1110	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	P	4	K
	1120	Volkswirtschaftliche Grundlagen	P	4	K
	2110	Grundlagen der Integration	P	4	K
	2120	Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Beratung	P	4	K
	3110	Rechtswissenschaftliche Grundlagen	P	4	K
	<b>Praktikumsaufgaben</b>			<b>CP</b>	<b>PL-Art/Dauer (siehe §16 Abs.2 SPO)</b>
Praktikumstrimester A	2115	Integration Hospitation SGB II und SGB III	P	6	D
	2125	Beratungs- und Vermittlungsgespräche	P	3	B
	Modul-Code	Modulbezeichnung	Modul-typ	CP	PL-Art/Dauer (siehe §16 Abs.2 SPO)
Präsenztrimester 2	1210	Arbeitsmarktprozesse I: Arbeitsmarkttheorie und –statistik	P	5	K
	2210	Integration in Erwerbsarbeit I	P	5	H oder K oder R
	2230	Berufliche Aus- und Weiterbildung für BBB	P	5	H oder PA oder R
	2240	Beratungsprozesse I	P	5	H oder PÜ oder StA
	3210	Grundlagen des Sozialrechts	P	5	K
	3220	Arbeitsrecht	P	5	K

		<b>Praktikumsaufgaben</b>		<b>CP</b>	<b>PL-Art/Dauer</b> (siehe §16 Abs.2 SPO)	
<b>Praktikums- trimester B</b>	1215	Regionale Arbeitsmärkte		3	B	
	2245	Beratung I		3	B	
	3215	Leistungsrecht I		3	B	
	4215	Service Learning		5	PA	
		<b>Modul-Code</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modul-typ</b>	<b>CP</b>	<b>PL-Art/Dauer</b> (siehe §16 Abs.2 SPO)
<b>Präsenztrimester 3</b>	1310	Personalmanagement		P	5	K
	1320	Public Management		P	5	K
	2320	Berufs- und Arbeitswissenschaft		P	5	H oder PA oder R
	2330	Beratungsprozesse II		P	5	H oder PÜ oder StA
	2340	Berufliche Eignungsdiagnostik für BBB		P	5	H oder PA oder R
	3420	Grundsicherung für Arbeitsuchende		P	5	H oder K oder R
		<b>Praktikumsaufgaben</b>		<b>CP</b>	<b>PL-Art/Dauer</b> (siehe §16 Abs.2 SPO)	
<b>Praktikumstrimester C</b>	<b>Studienschwerpunkt Berufliche Beratung</b>					
	2335	Beratung II		P	3	B
	2445	Berufsberatung/-orientierung		P	3	B
	4315	Auslands-/Betriebspraktikum		WP	3	B
	<b>Studienschwerpunkt Fallmanagement</b>					
	2335	Beratung II		P	3	B
	2425	Fallmanagement		P	3	B
	4315	Auslands-/Betriebspraktikum		WP	3	B
	<b>Studienschwerpunkt Teilhabe am Arbeitsleben</b>					
	2335	Beratung II		P	3	B
	2465	Reha-Beratung		P	3	B
	4315	Auslands-/Betriebspraktikum		WP	3	B

	Modul-Code	Modulbezeichnung	Modul-typ	CP	PL-Art/Dauer (siehe §16 Abs.2 SPO)
Präsenztrimester 4	<b>Studienschwerpunkt Berufliche Beratung</b>				
	1410	Arbeitgeberberatung I: Unternehmen und Rekrutierung	P	5	H oder K oder R
	2430	Arbeiten mit Gruppen	P	5	H oder PA
	2440	Konzepte beruflicher Beratung	P	5	H oder PA oder R
	2450	Berufsbiografie und berufliche Mobilität	P	5	H oder PA oder R
	4410	Forschungsseminar (Methoden)	P	3	H
		Wahlpflichtmodul I	WP	5	
	<b>Studienschwerpunkt Fallmanagement</b>				
	1410	Arbeitgeberberatung I: Unternehmen und Rekrutierung	P	5	H oder K oder R
	2420	Fallmanagement I	P	5	PA oder R
	2430	Arbeiten mit Gruppen	P	5	H oder PA
	4410	Forschungsseminar (Methoden)	P	3	H
		Wahlpflichtmodul I	WP	5	
		Wahlpflichtmodul II	WP	5	
	<b>Studienschwerpunkt Teilhabe am Arbeitsleben</b>				
	1410	Arbeitgeberberatung I: Unternehmen und Rekrutierung	P	5	H oder K oder R
	2440	Konzepte beruflicher Beratung	P	5	H oder PA oder R
	2460	Teilhabe am Arbeitsleben I	P	5	H oder PA oder R
	3430	Rechtliche Aspekte der Teilhabe am Arbeitsleben	P	5	H oder K oder R
	4410	Forschungsseminar (Methoden)	P	3	H
		Wahlpflichtmodul I	WP	5	

				CP	PL-Art/Dauer (siehe §17 SPO)	
Praktikums- trimester D	Bachelor-Thesis			10	Abschlussarbeit	
	Modul- Code	Modulbezeichnung	Modul- typ	CP	PL-Art/Dauer (siehe §16 Abs.2 SPO)	
Präsenztrimester 5	<b>Studienschwerpunkt Berufliche Beratung</b>					
	2520	Netzwerke und Netzwerkarbeit	P	5	PA oder R	
	2540	Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen	P	5	H oder PA oder R	
	3520	Rechtliche Aspekte der Beratung	P	5	H oder K oder R	
		Wahlpflichtmodul II	WP	5		
		Wahlpflichtmodul III	WP	5		
	<b>Studienschwerpunkt Fallmanagement</b>					
	2520	Netzwerke und Netzwerkarbeit	P	5	PA oder R	
	2530	Fallmanagement II	P	5	PA oder R	
	3520	Rechtliche Aspekte der Beratung	WP	5	H oder K oder R	
		Wahlpflichtmodul III	WP	5		
		Wahlpflichtmodul IV	WP	5		
	<b>Studienschwerpunkt Teilhabe am Arbeitsleben</b>					
	2520	Netzwerke und Netzwerkarbeit	P	5	PA oder R	
	2540	Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen	P	5	H oder PA oder R	
	2550	Teilhabe am Arbeitsleben II	P	5	H oder PA oder R	
		3520	Rechtliche Aspekte der Beratung	P	5	H oder K oder R
			Wahlpflichtmodul II	WP	5	
	<b>Summe der CP</b>				<b>180</b>	

